

DMSG-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. • Beselerallee 67 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Frau Tschanter
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag			
06.06.2008 08:54			
Expl.:	Anl.:		
LP	L	L1	L2

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.Beselerallee 67
24105 Kiel
Telefon 0431/56015-0
Telefax 0431/56015-20
E-mail dmsg-schleswig-
holstein@dmsg.de
Internet www.dmsg-sh.de

L 212

M. 09.06.

Kiel, 29.05.2008

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)

Sehr geehrte Frau Tschanter,

zur obigen Gesetzesänderung möchten wir, die Deutsche Multiple Kslerose Gesellschaft, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., gern Stellung nehmen.

Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf der Fraktionen der FDP, Bündnis90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW und dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD.

Zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen:

Der oder die Landesbeauftragte sollte grundsätzlich mit

„Beauftragte oder Beauftragter des Landes Schleswig-Holstein für Menschen mit Behinderung (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter)“ bezeichnet werden.

Dies entspricht der Bezeichnung, die der Landesbeauftragte Dr. Hase selbst verwendet. Zudem handelt es sich bei dieser Bezeichnung um die aktuelle Sprachregelung.

Ganz besonders begrüßen wir den Vorschlag, den Landesbeauftragten künftig beim Landtag anzusiedeln. Dies entspricht einer langjährigen Forderung vieler Behindertenverbände in Schleswig-Holstein. Hierdurch würde die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten deutlich hervorgehoben.

Schirmherr: Dr. Klaus Murmann
Vorsitzender: Dr. Helmut Kropp
Ärztliche Vorstandsmitglieder:
Dr. Helmut Kropp
Matthias Freidel
Vorsitzender Patientenbeirat:
Peter Endler
Geschäftsführer: Andreas HeitmannBeitrags-/ Geschäftskonto:
Sparkasse Kiel
BLZ 21050170
KTO 344143Spendenkonto:
Sparkasse Kiel
BLZ 21050170
KTO 278051Zuwendungen sind
steuerbegünstigt!

Stellungnahmen zu einzelnen Absätzen:

§ 4 Abs. (3) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Interessenverbände von Menschen mit Behinderung im Sinne von § 3 Abs. 3 können Personen für das Amt der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderung vorschlagen. Ein Vorschlagsrecht der Interessenverbände für Menschen mit Behinderung muss erhalten bleiben.

Menschen mit Behinderung und deren Interessenverbände brauchen ein eindeutiges Mitspracherecht bezüglich der Person, die sich für ihre Angelegenheiten einsetzt.

Den Paragraphen 6, 7 und 8 stimmen ausdrücklich wir zu.

§ 9 - Bericht

Die oder der Landesbeauftragte legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit vor. Sie oder er kann damit Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Darüber hinaus kann die oder der Landesbeauftragte dem Landtag weitere Berichte vorlegen.

Wir unterstützen die neue erweiterte Formulierung in § 9 Bericht. Somit erhält die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung analog der oder des Bürgerbeauftragten die Möglichkeit, Anregungen und Vorschläge oder Ergänzungen gesetzlicher Regelungen aufzunehmen und dem Landtag weitere Berichte vorzulegen.

§ 9a - Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die oder der Landesbeauftragte bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Landesbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(2) Für die Erfüllung der Aufgabe ist der oder dem Landesbeauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihr oder ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Landesbeauftragte, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.

Die Neueinführung des § 9a Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet unsere Unterstützung.

Soweit unsere Stellungnahme. Gern stehen wir für eine Rücksprache zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Heitmann
Geschäftsführer